

## **Anfrage**

des Abgeordneten Mag. Georg Ecker, MA  
gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001  
an **LH Mag. Johanna Mikl-Leitner**

### **betreffend Genehmigung von Landungen von Zivilluftfahrzeugen**

Während auf allen Ebenen versucht wird, Energie einzusparen, gibt es im Freizeitbereich immer wieder Veranstaltungen, die einen hohen Energieverbrauch darstellen und auf die Umwelt und Bevölkerung zahlreiche negative Auswirkungen nach sich ziehen. In Hollabrunn gab es beispielsweise am 14. und 15. August 2022 eine Veranstaltung, in deren Rahmen Hubschrauberüberflüge über die Stadt absolviert werden konnten. Gemäß §9 (2) Luftfahrtgesetz dürfen Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes „nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden“. Fener heißt es: „Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen [...]“.

Daher stellt der gefertigte Abgeordnete folgende

## **Anfrage**

1. Wieviele Bewilligungen gemäß §9 (2) LFG wurden im Jahr 2021 in Niederösterreich erteilt?
2. Für welche Anlässe wurden die Bewilligungen jeweils erteilt?
3. Welche öffentlichen Interessen stehen einer Bewilligung gemäß §9 (2) LFG potenziell entgegen?
4. Wird insbesondere das in der NÖ Landesverfassung verankerte Ziel des Klimaschutzes als öffentliches Interesse im Zusammenhang mit Verfahren nach §9 (2) LFG erkannt und fließt dieses in die Entscheidung über eine Bewilligung ein?
5. Werden insbesondere Lärmbelastungen von Abflügen, insbesondere, wenn sie an Wochenenden und Feiertagen stattfinden im Zusammenhang mit Verfahren nach §9 (2) LFG berücksichtigt?
6. Wurden die Abflüge am 14. und 15. August 2022 in der Stadtgemeinde Hollabrunn durch die NÖ Landeshauptfrau bewilligt?
7. Gab es für dafür Auflagen seitens der NÖ Landeshauptfrau?